

Satzung

der Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück, über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsfrauen/Ratsherren und OrtsvorsteherInnen

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsfrauen/Ratsherren und OrtsvorsteherInnen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und als OrtsvorsteherIn für die Gemeinde Bissendorf bzw. für die jeweilige Ortschaft wird unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und OrtsvorsteherInnen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die den Stellvertretern des Bürgermeisters und den Fraktionsvorsitzenden als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Mit der nach §§ 2 und 3 gezahlten Aufwandsentschädigung und dem gezahlten Sitzungsgeld sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und der Fraktion entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten der Funktionsträger abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses; diese beträgt 20,00 € je Sitzung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung mit Kinderbetreuung beträgt 90,00 €.

- (2) Außerdem erhält jede/r Ratsfrau/Ratsherr als Angehöriger einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 15 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies vom Verwaltungsausschuss im Einzelfall so beschlossen wird.

- (3) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung, sofern nicht jede Sitzung nach einer völlig eigenständigen, von der nachfolgenden Sitzung sachlich überwiegend unabhängigen Tagesordnung geführt wird; in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art- , die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters, Beigeordnete und Fraktionsvorsitzende

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Fraktionsvorsitzenden	112,50 €
b) an die Stellvertreter des Bürgermeisters	100,00 €
c) an die Beigeordneten	75,00 €
d) an die/den Ratsvorsitzende/n	25,00 €

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung mit Kinderbetreuung

beträgt pro Monat:

a) für die Fraktionsvorsitzenden	135,00 €
b) für die Stellvertreter des Bürgermeisters	112,50 €
d) für Beigeordnete	90,00 €
e) für die/den Ratsvorsitzende/n	30,00 €

- (2) Vereinigt eine/ein Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für hinzuberufene Mitglieder in Ratsausschüssen (§§ 71, 73 NKomVG)

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 20,00 € je Sitzung; darin ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Entschädigung für jegliche Fahrtkosten enthalten.

§ 5

Aufwandsentschädigung für OrtsvorsteherInnen

- (1) Für die gemäß § 96 NKomVG bestimmten OrtsvorsteherInnen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der OrtsvorsteherInnen für die gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bissendorf vom 13.10.2011 gebildeten Ortschaften beträgt monatlich:

Ortschaft Bissendorf	205,00 €
Ortschaft Ellerbeck	75,00 €
Ortschaft Holte/Himbergen	105,00 €
Ortschaft Jeggen	205,00 €
Ortschaft Linne	60,00 €
Ortschaft Natbergen	135,00 €
Ortschaft Nemden	90,00 €
Ortschaft Schledehausen/Schelenburg	205,00 €
Ortschaft Uphausen-Eistrup	75,00 €
Ortschaft Waldmark	105,00 €
Ortschaft Wersche	70,00 €
Ortschaft Wissingen	175,00 €
Ortschaft Wulften	75,00 €

(2) Mit der nach Abs. 1 gezahlten Aufwandsentschädigung sind abweichend von § 1 Abs. 4 zugleich sämtliche Ansprüche auf den Ersatz der Aufwendungen und des Verdienstaufalles sowie der Fahrtkosten abgegolten.

§ 6

Erstattung von Verdienstaufall und Fahrtkosten

- (1) Soweit für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses Verdienstaufall geltend gemacht wird, wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €/Stunde erstattet.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde in Ausübung des Mandats werden anstelle einer Einzelabrechnung als monatliche Durchschnittsbeiträge gezahlt:
- | | |
|---|---------|
| a) an die Stellvertreter des Bürgermeisters | 50,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 50,00 € |
- (3) § 3 Abs. 2 gilt für die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 7

Reisekostenvergütung für Ratsfrauen/Ratsherren, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und Ortsvorsteher

Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einer/einem Ratsfrau/Ratsherr oder einem dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglied durchgeführten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhält diese/r Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen. Das gleiche gilt für eine vom Bürgermeister angeordnete Dienstreise der OrtsvorsteherInnen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 31.01.2002 in der Fassung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bissendorf, den 21.12.2016

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

Halfter

Satzung in der Fassung vom 20.12.2016 – in Kraft ab 01.01.2017